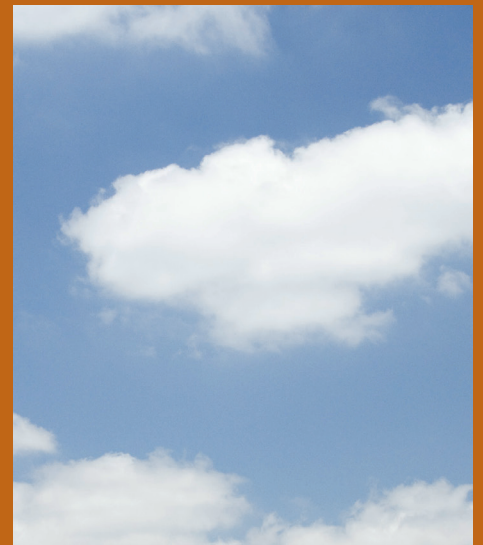


PwC Financial Services*

Banken · Fonds · Real Estate · Versicherungen

Ausgabe 61, September/Oktober 2010

FATCA – Die Welt ist nicht genug



*connectedthinking

PRICEWATERHOUSECOOPERS 

FATCA – Die Welt ist nicht genug

Die USA verstehen es wie kein anderes Land mit ihrer nationalen Gesetzgebung die Welt in Atem zu halten. Mit der Verabschiedung des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) als Teil des HIRE Acts im März 2010 haben sie nach Einführung des Qualified Intermediary (QI) Systems im Jahr 2001 den nächsten großen Coup gelandet. Nachdem bereits das QI System eine weltweite Wirkung entfaltet hat, geht FATCA noch einen Schritt weiter. Betroffen sind in erster Linie sämtliche Finanzdienstleister und –intermediäre, aber letztlich auch deren Kunden.

Präsident Obama hat erkannt, dass in Krisenzeiten nicht länger auf amerikanische Steuergelder aus Veranlagungen außerhalb der USA verzichtet werden kann. In erster Linie soll mit FATCA daher Jagd auf Steuerflüchtlinge gemacht werden, die ihre Investitionen bisher nicht offengelegt haben.

Was war bisher? – Abgrenzung FATCA von QI

Bisher waren der amerikanischen Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service (IRS), Auslandsinvestitionen von Amerikanern in der Regel nur sehr eingeschränkt bekannt. Dies nämlich nur dann, wenn diese über ausländische Banken mit QI-Status in US-Wertpapiere investiert waren. In diesem Fall war die ausländische Bank aufgrund des QI-Vertrages verpflichtet, deren US-Erträge an das IRS zu melden. US-Steuerpflichtige konnten daher, durch Verzicht auf US-Wertpapiere, Depots bei einem Institut ohne QI-Status (Non-QI) oder Investitionen über ausländische Vehikel (Gesellschaften, Fonds, Versicherungsprodukte) Steuerschlupflöcher nutzen.

FATCA ersetzt allerdings nicht das QI-System, sondern überlagert es durch einen separaten Vertrag (FFI-Vertrag) mit dem IRS. Schließt ein QI keinen Vertrag mit dem IRS ab, wirkt sich FATCA negativ auf alle Nicht-US-Kunden aus, da diese mit ihren US-Erträgen jedenfalls einer 30%igen US-Quellensteuer unterliegen. Der QI-Vertrag verliert somit seinen (einzigen) Vorteil der Quellensteuerentlastung und die Kunden müssen im Nachhinein eine Rückerstattung beantragen. Die Quellensteuer auf Veräußerungserlöse ist in diesem Zusammenhang überdies problematisch.

Im Vergleich zu QI ergibt sich durch FATCA überdies eine Ausweitung der Meldepflichten an das IRS, einerseits durch die breitere Definition von US-Personen, durch Meldung von Nicht-US-Erträgen sowie andererseits durch eine größere Anzahl der zur Meldung Verpflichteten.

Zuckerbrot und Peitsche

Durch FATCA sollen ausländische Finanzinstitute (Foreign Financial Institutions – FFI) dazu gebracht werden, einen Vertrag mit dem IRS abzuschließen und im Zuge dessen detaillierte Informationen über alle US-Kunden/US-Investoren zu liefern. Nur so kann für ausländische Kunden wie bisher nach dem QI-System eine Entlastung an der Quelle auf einen günstigeren Satz nach dem Doppelbesteuerungsabkommen gewährt werden.

Schließt ein FFI keinen Vertrag ab (und ist auch keine Befreiung anwendbar) ergibt sich grundsätzlich ein Quellensteuerabzug von 30% auf alle US-Zahlungen (z.B. auch Veräußerungserlöse aus US-Wertpapieren), von dem dann auch dessen Nicht-US-Kunden betroffen sind.

Einerseits trifft FATCA durch sehr weite Begriffsdefinitionen nicht nur klassische Banken sondern auch andere ausländische Gesellschaf-

ten, Investmentfonds, Versicherungen etc. und erfasst mit der Quellensteuerpflicht ein sehr weites Spektrum an Zahlungen aus den USA. Andererseits werden bisherige Verpflichtungen (z.B. nach einem bestehenden QI-Vertrag) durch den Kreis der zu meldenden Personen sowie durch den Umfang der Meldungen erweitert. Zukünftig sind daher auch US-Personen ohne US-Erträge zu melden sowie US-Personen die zu mindestens 10% direkt oder indirekt an Nicht-US-Gesellschaften beteiligt sind. Für diese Kunden sind zusätzlich Kontosaldo und –bewegungen zu melden.

Gesetz und Notice 2010-60 im Überblick

FATCA ist grundsätzlich erst für Zahlungen ab dem 1. Jänner 2013 anzuwenden. Der Anwendungsbereich ist sehr weit und die konkrete Umsetzung mangels Verordnungen der US-Steuerverwaltung noch unklar. Am 27. August 2010 wurde vom IRS die Notice 2010-60 veröffentlicht, welche hier erste richtungweisende Einblicke bietet und die Finanzindustrie explizit dazu auffordert, dazu bis 1. November 2010 schriftlich Stellung zu nehmen.

Zukünftig muss jede Zahlstelle 30% Quellensteuer auf alle US-Zahlungen, die an ein ausländisches Finanzinstitut (FFI) oder an andere ausländische Gesellschaften (Non-Financial Foreign Entities – NFFE) getätigt werden, einbehalten. Der Steuerabzug kann im Wesentlichen nur dann unterbleiben, wenn das FFI einen Vertrag (FFI-Vertrag) mit dem IRS abschließt. NFFEs können die dahinterstehenden US-Personen dem IRS entsprechend melden oder aber explizit vom Quellensteuerabzug ausgenommen sein (z.B. Staaten, Regierungen, internationale Organisationen, Zentralbanken, andere Gesellschaften, bei denen nach Ansicht des IRS ein geringes Risiko der Steuerhinterziehung durch US-Personen besteht).

Definition FFI und NFFE

Ein FFI liegt dann vor, wenn eine Einordnung eines „ausländischen Rechtsgebildes“ in eine von drei Kategorien möglich ist. Bestimmte Rechtsgebilde sollen mittels zukünftiger Richtlinie explizit ausgenommen werden (z.B. gewisse Holding-Gesellschaften, Start-up Companies). Pensionskassen sollen unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls vom Quellensteuerabzug befreit („exempt“) sein.

Andere ausländische Gesellschaften, die nicht unter den Begriff des FFI fallen, gelten als NFFE. Versicherungsunternehmen, die ausschließlich Verträge ohne „Cash Value“ abschließen (wie z.B. Kausalitätsversicherungen, Rückdeckungsverträge) sollen explizit als NFFE gelten, obwohl diese gemäß Definition als FFI zu qualifizieren wären. Fondsgebundene Lebensversicherungen oder Pensionsverträge beinhalten eine Investitionskomponente und sollen – wegen möglicher Steuerhinterziehung – Anwendungsbereich der FATCA Regelungen sein. Sowohl Fonds- als auch Versicherungsindustrie sind durch aktives Lobbying bemüht, Befreiungen zu erwirken, da die erforderliche Transparenz und eine Identifikation von US-Personen schwer möglich bzw. de facto praktisch unmöglich ist.

Identifikation und Dokumentation von Kontoinhabern

Die Identifikation von US-Personen stellt das Kernstück der FATCA-Regelungen dar. Hinsichtlich der Kundenkonten unterscheidet die Notice zwischen vier verschiedenen Kontoarten, je nach Art des Kontoinhabers und Zeitpunkt der Kontoeröffnung (vor oder nach Abschluss des FFI-Vertrages). Für bereits bestehende Konten sollen in einer Übergangsphase gewisse Erleichterungen vorgesehen werden. So soll das ausländische Finanzinstitut auf bereits vorliegende Dokumentation und elektronisch abrufbare Kundeninformationen zurückgreifen können.

Die wichtigsten Prüfungsschritte bei Kundenkonten		
Art Kontoinhaber	ALT (Übergangsregeln von 2013 – 2018)	NEU (ab 1.1.2013)
Einzelperson(en)	<ul style="list-style-type: none"> Optional: Kontensumme < USD 50.000? Bereits als US-Konto dokumentiert (zB: W-9)? Elektronische Suche nach US-Indizien und ggfs. zusätzliche Nachweise Verschärfte Überprüfung aller Nicht-US-Konten > USD 1 Mio nach 2, sonst 5 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> wie bei alten Konten zusätzlich Review des gesamten Kundenaktes
Gesellschaft(en)	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlung des Status (zB FFI, NFFE, allfällige Befreiungen) Prüfung der vorliegenden Dokumentation vergleichbar jener bei Einzelpersonen Prüfung ob direkte oder indirekte US-Beteiligung > 10 % vorliegt 	<ul style="list-style-type: none"> wie bei alten Konten zusätzlich Review der gesamten Kundenaktes

Wenn ein US-Kunde die Offenlegung verweigert (sogenannter „recalcitrant account holder“), muss das FFI 30% US-Quellensteuern auf US-Zahlungen einbehalten bzw. einbehalten lassen. Der „Strafsteuerabzug“ soll aber keinesfalls zu einem dauerhaften Ersatz für die Dokumentation und Meldung von (potenziellen) US-Konten werden. Der 30%ige Quellensteuerabzug kommt entsprechend auch für Zahlungen an FFIs, die keinen Vertrag abgeschlossen haben, zum Tragen. Insbesondere FFIs ohne QI-Status bzw. mit QI-Status aber ohne Abzugsverpflichtung müssen daher zukünftig entsprechende Mechanismen für die Steuerabfuhr (EFTPS etc) aufsetzen.

„Zahnlose“ Regelungen ohne externe Prüfungspflicht?

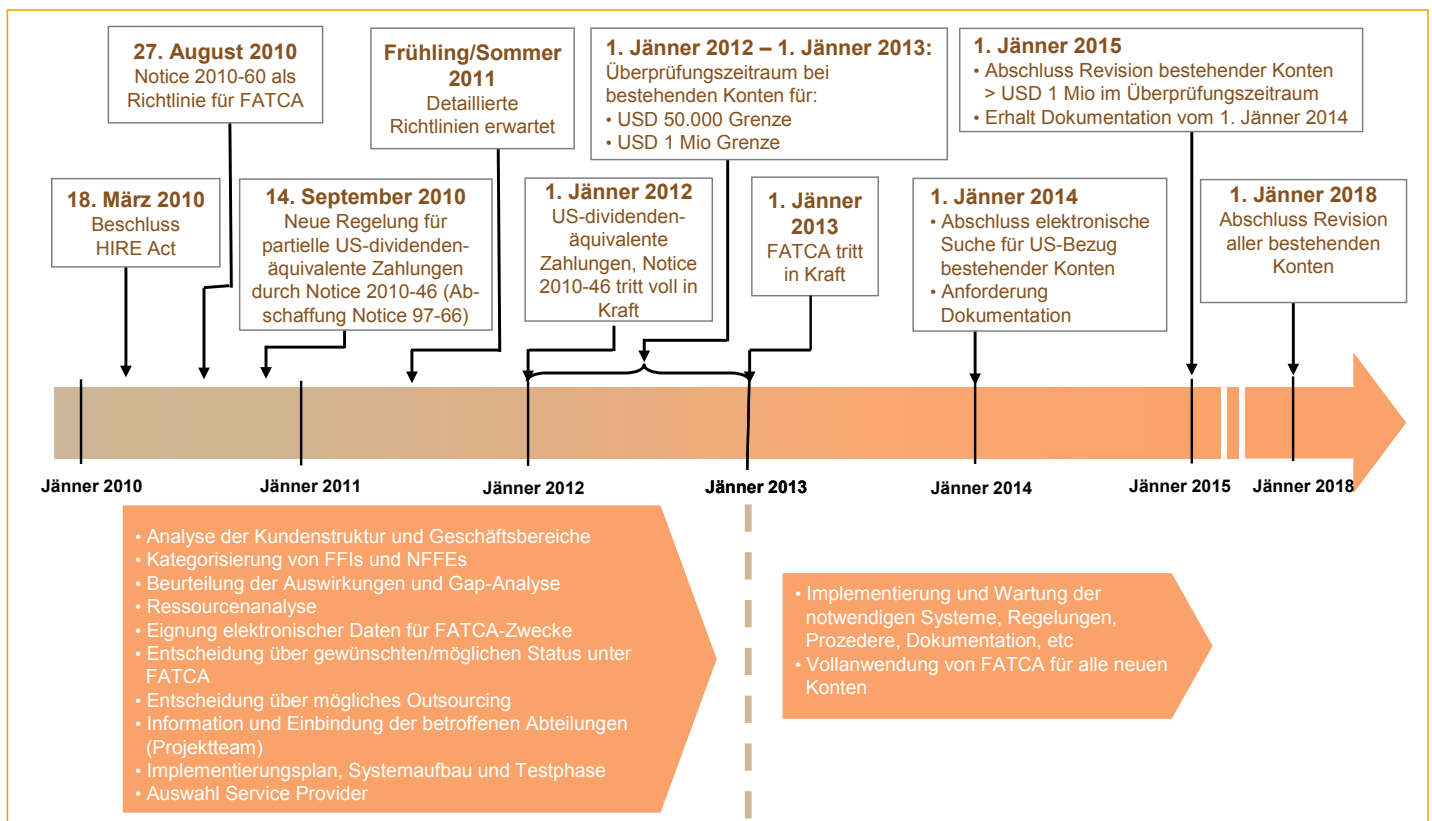
Derzeit ist noch nicht klar, ob und wenn ja in welcher Form eine Prüfung der Einhaltung der FATCA-Regelungen erfolgen soll. Aus Kostengründen wird eine externe Prüfung vergleichbar der QI-Prüfung derzeit vielfach abgelehnt und stattdessen eine Art „Self-Certification“ (z.B. umfassende Bestätigung des Vorstands über die Einhaltung der Vorschriften) überlegt. Da die gewünschte Wirkung ohne externe Überprüfung vermutlich aber nicht zu erreichen sein wird, bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Ausblick und nächste Schritte

Aus derzeitiger Sicht werden weitere Richtlinien zur Implementierung von FATCA erst im Frühjahr 2011 veröffentlicht. Es können jedoch bereits jetzt wichtige vorbereitende Schritte gesetzt werden, wie die Erhebung der erforderlichen Daten für strategische Geschäftsentscheidungen und das Aufsetzen von Projekten. Elektronisch verfügbare Daten müssen auf ihre Eignung für FATCA-Zwecke geprüft und Auswirkungen der Gesetzesänderungen umfassend analysiert werden. Gap-Analysen sind erforderlich, um sowohl IT-Ressourcen als auch Budgets sinnvoll planen zu können. PwC verfügt über Spezialisten, die je nach Bedarf im Projektablauf unterstützen können. Durch langjährige Erfahrung im Bereich der Implementierung verschiedener Steuerthemen können wir maßgeblich zum Gelingen des Projektes beitragen und je nach Projektphase maßgeschneiderte Lösungen entwickeln. Wenn Sie Interesse an einer Indoor-Schulung zum Thema FATCA haben stehen wir Ihnen ebenfalls gerne zur Verfügung.

Meldungen von US-Konten und „widerspenstige Kontoinhaber“

Für alle US-Konten sollen dem IRS bestimmte Informationen jährlich elektronisch gemeldet werden (z.B. Name, US-Steuer Nummer jeder US-Person als Kontoinhaber bzw. mit einer (in)direkten Beteiligung (> 10%) an einer ausländischen Gesellschaft, Kontostand in USD, Kontobewegungen etc). Eine österreichische Bank muss (wie bereits bisher nach QI) von US-Personen dazu eine Entbindung vom Bankgeheimnis einholen.





Zum Autor

Bettina Ploner

Bettina Ploner ist als Managerin und Steuerberaterin bei PricewaterhouseCoopers seit 8 Jahren im Bereich Tax and Legal Services - Financial Services beschäftigt. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten liegt in der steuerlichen Beratung von Banken, im Bereich der Abzugsteuern (US-Quellensteuer, FATCA, Kapitalertragsteuer etc.), Privatstiftungen und Industrieunternehmen sowie im Bereich der latenten Steuern nach österreichischem UGB, US-GAAP und IFRS. Besondere Erfahrungen hat Bettina Ploner im Rahmen der Prüfung und Beratung von nationalen und internationalen Unternehmen im Bereich der US-Quellensteuer (Qualified Intermediary, FATCA).

Bettina Ploner ist als Vortragende auf Seminaren zu diversen steuerrechtlichen Themen im Bereich Financial Services tätig und hat verschiedene Artikel und Publikationen im Bereich der US-Quellensteuer veröffentlicht.

Tipps

Unser QI-Newsletter kann bei Bettina Ploner (bettina.ploner@at.pwc.com) angefordert werden und beinhaltet auch aktuelle Themen und Entwicklungen im Bereich FATCA.

Nützliche Links

FATCA Gesetzestext (Teil des HIRE Acts)
http://frwebgate.access.gpo.gov/cgi-bin/getdoc.cgi?dbname=111_cong_bills&docid=f:h2847enr.txt.pdf

Notice 2010-60
<http://www.irs.gov/pub/irs-drop/n-10-60.pdf>

Newsletter PwC USA
<http://www.pwc.com/us/en/financial-services/publications/fatca-notice.jhtml>
<http://www.publications.pwc.com/DisplayFile.aspx?AttachmentId=3750&Mailinstanceid=18080>

Newsletter PwC Irland
http://download.pwc.com/ie/pubs/irs_guidance_on_fatca.pdf

Newsletter PwC Luxemburg (Auswirkungen auf die Fondsindustrie)
http://www.pwc.com/en_LU/lu/asset-management/docs/pwc-am-flash-200510-german.pdf

Themenvorschau

Thema der nächsten Ausgabe DaKRÄG – verbesserter Verbraucherschutz mit gebührenrechtlichen Nebenwirkungen

Die vom Europäischen Parlament vorgegebene Richtlinie über Verbraucherkreditverträge wurde in Österreich durch das Darlehens- und Kreditrechtsänderungsgesetz („DaKRÄG“) umgesetzt. Kernstück des DaKRÄG ist das Verbraucherkreditgesetz („VKrG“), welches eine Reihe von Informationspflichten und eine Vielzahl von Regelungen zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei der Ausgestaltung von Verbraucherkrediten schafft. Begleitend zum VKrG erfolgt im Zivilrecht die Neudefinition der Begriffe „Darlehensvertrag“ und „Kreditvertrag“. Dies wirft in der Praxis vor allem dort offene Fragen auf, wo Vorschriften auf die zivilrechtlichen Begriffe von Darlehen bzw. Kredit abstellen (zB Gebührenrecht, Kapitalanlageverordnung etc).

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers, Erdbergstraße 200, 1030 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: StB Mag. Dieter Habersack, dieter.habersack@at.pwc.com
Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Michaela Pail, michaela.pail@at.pwc.com, Tel.: +43 1 501 88-3707,
Fax: +43 1 501 88-73707

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.